Mittwoch, 17. Januar 2024 bündner woche 4



Tier im Recht

## **FUNDRECHT**

## Wem gehört ein gestohlenes Tier?

err W. aus Schiers fragt:
«Ich habe letztens in der 'Büwo'
Ihren Beitrag zu entlaufenen Tieren
gelesen. Nun frage ich mich, wie es rechtlich aussieht, wenn jemand meine Katze
einfach mitnimmt und behält. Nach zwei
Monaten geht doch das Eigentum über. Ist
dies auch der Fall, wenn ich eine Vermisstmeldung gemacht habe? Wie kann ich
mich vor einem solchen Szenario schützen?»

## Der Experte antwortet:

«Bei einem Findeltier ist es tatsächlich so, dass das Eigentum nach einer zweimonatigen Frist auf den Findenden übergeht. Allerdings nur, wenn dieser alles Mögliche unternommen hat, um den Tiereigentümer oder die Tiereigentümerin zu finden. In dem von Ihnen geschilderten Szenario ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Damit der Finder oder die Finderin den Pflichten nachkommt, sollte bei jedem Tier überprüft werden, ob es einen Chip trägt. Hierfür kann man es in eine Tierarztpraxis oder ein Tierheim bringen oder bei der Polizei nachfragen. Ist kein Chip vorhanden, muss der Fund gemeldet werden. Die Frist für den Eigentumsübergang beginnt erst, wenn der Finder oder

die Finderin (oder das Tierheim, falls das Findeltier dort abgegeben wird) eine Fundmeldung bei der eigens dafür eingerichteten kantonalen Meldestelle erfasst. Im Kanton Graubünden ist diese beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit angesiedelt (www.gr.ch). Alternativ kann die Meldung auch bei der Schweizerischen Tiermeldezentrale (STMZ, www.stmz.ch) erstellt werden. So hat der Eigentümer oder die Eigentümerin die Möglichkeit, das Tier wiederzufinden. Wer ein Tier stiehlt oder einfach behält, ohne den Fund zu melden, macht sich nicht nur strafbar, sondern wird auch nie Eigentümerin oder Eigentümer des

Eine Diebstahlvorsorge für Tiere im Sinne eines Fahrradschlosses gibt es nicht. Wie beschrieben ist das Chippen von Heimtieren jedoch eine sehr sinnvolle Massnahme, die unabhängig von Diebstahl und Verlust vorgängig ergriffen werden sollte. Damit hat das geliebte Tier im Ernstfall zumindest bestmögliche Voraussetzungen, um zu seinem Halter oder seiner Halterin zurückzufinden, indem dieser oder diese informiert wird, sobald das Tier in einem Tierheim oder beim Tier-

Muss gemeldet werden: Findet man ein entlaufenes Tier, darf dieses nicht einfach behalten werden. Bild Archiv

arzt abgegeben und der Chip abgelesen wird.

Es gibt aber auch Fälle, in denen es sich erst nach Jahren herausstellt, dass ein Tier nicht bei seiner rechtmässigen Eigentümerin oder seinem Eigentümer lebt. Wurde nie eine Fundmeldung gemacht, gehört das Tier nach wie vor der ursprünglichen Eigentümerin und hat diese das Recht, das Tier zurückzuverlangen. Unabhängig von der Rechtslage sollten hier aber unbedingt auch ethische Überlegungen im Sinne des Tierwohls berücksichtigt werden. Hat das Tier am neuen Ort ein Zuhause gefunden, in dem es sich offensichtlich wohlfühlt, sollte daher in Erwägung gezogen werden, das eigene Befinden hintenanzustellen. Das Tier sollte nicht noch einmal aus seiner gewohnten Umgebung entrissen werden, da eine Umplatzierung immer mit Stress verbunden ist. Bei Katzen kommt hinzu, dass sie territorial leben und es für ein Individuum sehr herausfordernd sein kann, sich in eine bestehende Katzenpopulation einzugliedern.»



DR. IUR. GIERI BOLLIGER

## TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an: Tier im Recht (TIR) Rigistrasse 9, 8006 Zürich info@tierimrecht.org www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7
IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7
Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.